



## Gefahrgut-News 2 / 2020

Schwerzenbach, 4. Mai 2020

### Wiederaufnahme Kurse der Gefag für 2020

Unter den Auflagen der Convid19 Verordnung wird die Gefag das Kursprogramm 2020 ab Juni wiederaufnehmen. Bitte beachten Sie das Kursprogramm auf der neu gestalteten Homepage!

**Zusätzlich wird im AAL Luzern vom 22. – 25. Juni 2020 ein GGB Kurs eingeschaltet, da der März – Kurs wegen der Corona Krise gestrichen werden musste.**

Denken Sie auch daran, sich für die Refresher Prüfung des GGB anzumelden und Ihr Zertifikat als GGB nicht verfallen zu lassen! Allerdings profitieren Sie von einer neuen Übergangsfrist: Die zwischen März und September ablaufenden Zertifikate bleiben in diesem Zeitraum weiterhin gültig.

### Convid19 VO und Auswirkungen auf die Gefahrgutbeförderung

- Inhaber und Inhaberinnen von Fähigkeitsausweisen nach Artikel 6 CZV und von Ausbildungsbestätigungen nach Artikel 4 CZV, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen sind (Art. 4 sowie 9 Abs. 1 und 2 CZV), dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Güter oder Personen transportieren.
- Inhaber und Inhaberinnen einer Schulungsbescheinigung nach 8.2.2.8.5 ADR, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen auf dem Gebiet der Schweiz weiterhin Gefahrgut befördern und – sobald dies wieder erlaubt ist – die Auffrischungsschulung absolvieren sowie die Prüfung der Auffrischungsschulung ablegen. Die Geltungsdauer der neuen ADR-Schulungsbescheinigung beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
- Inhaber und Inhaberinnen eines Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte nach 1.8.3.18 ADR, bzw. GGBV, die am 9. März 2020 oder später abgelaufen ist, dürfen weiterhin als Gefahrgutbeauftragte tätig sein und die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises auch ohne Ausbildungsbescheinigung ablegen. Die Geltungsdauer des neuen Schulungsnachweises beginnt mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung.
- Diese Verfügung tritt sofort in Kraft und gilt höchstens bis am 30. September 2020. Das ASTRA hebt sie ganz oder teilweise vorher auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind, oder verlängert sie bei Bedarf über den 30. Sept. 2020 hinaus.

### **Somit bleibt die Gültigkeit von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte (GGB) und ADR Ausweise von Chauffeuren mindestens bis zum 30.9.2020 erhalten.**

- Alle wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bis zum 30. August 2020 bleiben gültig. Diese Prüfungen müssen vor dem 1. September 2020 durchgeführt werden.
- Abweichend von den Vorschriften bleiben alle wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen an Kesselwagen und Tanks, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bis zum 30. August 2020 gültig. Diese Prüfungen müssen vor dem 1. September 2020 durchgeführt werden.
- Wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern Tanks und Gascontainer dieser Art, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März und dem 1. August 2020 endet, bleiben bis zum 31. August 2020 gültig. Die erforderlichen Prüfungen müssen vor dem 1. September 2020 durchgeführt werden.
- Der Absender im Beförderungspapier Folgendes vermerken:  
**ADR:** "BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 ADR (M325 bzw M327)  
**RID:** "BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 2/2020 bzw. 4/2020)

## Klassierung nach UN 3363 oder nach 2.1.5.3 (neue UN Nummern)?

Die UN-Nummer **UN 3363 GEFAHRLICHE GÜTER IN MASCHINEN** ist eine Sammeleintragung des Typs B gemäß Unterabschnitt 2.1.1.2. Gemäss den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 hat diese Eintragung Vorrang vor den UN-Nummern 3537 bis 3548, die spezifischen Eintragungen des Typs C sind. Dies schliesst die Verwendung der UN-Nummern 3537 bis 3548 aus, wenn die in diesen Gegenständen enthaltenen Mengen die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a genannten Mengen nicht überschreiten. In diesem Fall darf nur die UN-Nummer UN 3363 verwendet werden, wenn die Gegenstände gefährliche Stoffe dieser Gefahrenklassen enthalten.

Anwender, die Maschinen benutzen, befüllen die Maschinen vor der Beförderung mit gefährlichen Gütern (z. B. Reinigungsmittel), verwenden das Produkt am Bestimmungsort und kehren mit der ungereinigten leeren Maschine zurück. Für die erste Beförderung muss eine der Eintragungen der UN-Nummern 3537 bis 3548 verwendet werden, aber für den Rücktransport (leer, ungereinigt) wäre nur die Eintragung der UN-Nummer UN 3363 zulässig. Eine solche Umklassifizierung für ein und denselben Gegenstand aufgrund der enthaltenen Menge ist keineswegs praktikabel. Das ADR 2021 hat hier deshalb eine Ergänzung aufgenommen:

*2.1.5: "Bem. 1. Für Gegenstände, die keine offizielle Benennung für die Beförderung haben, ausgenommen UN-Nummern 3537 bis 3548, und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, siehe UN-Nummer 3363 und Sondervorschriften 301 und 672 des Kapitels 3.3."*

*2.1.5 Bem. 2 "Abweichend von den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 dürfen Gegenstände, die eine offizielle Benennung für die Beförderung unter einer spezifischen Eintragung der UN-Nummern 3537 bis 3548 haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, anstelle der Sammeleintragung der UN-Nummer 3363 der entsprechenden spezifischen Eintragung zugeordnet werden und unter dieser Eintragung befördert werden."*

*Die Bemerkung zur Sondervorschrift 301 erhält folgenden Wortlaut:*

*"Bem. Abweichend von den Zuordnungsgrundsätzen des Unterabschnitts 2.1.2.5 dürfen Gegenstände, die eine offizielle Benennung für die Beförderung unter einer spezifischen Eintragung der UN-Nummern 3537 bis 3548 haben und die nur gefährliche Güter im Rahmen der in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a zugelassenen begrenzten Mengen enthalten, anstelle der Sammeleintragung der UN-Nummer 3363 der entsprechenden spezifischen Eintragung zugeordnet werden und unter dieser Eintragung befördert werden."*

Zu kompliziert? Lassen Sie sich das ganze gemütlich am Workshop ADR 2021 ab Nov. 2021 erklären und gewinnen Sie CZV Punkte.

## Ausführungsprojekt zweite Strassenröhre am Gotthard genehmigt

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat das Ausführungsprojekt für den Bau der zweiten Gotthardröhre geprüft und die Plangenehmigungsverfügung unter Auflagen erteilt. Der grösste Teil des Ausbruchsmaterial wird für die Renaturierung des Urnersees sowie eine Überdeckung der Autobahn bei Airolo verwendet. Als nächstes wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) das Detailprojekt erarbeiten, das alle bautechnischen Einzelheiten umfasst. Baubeginn der Vorarbeiten ist im Sommer 2020. Beim Bau der zweiten Gotthardröhre fallen insgesamt rund 6,3 Millionen Tonnen Ausbruchmaterial an.

Die Kosten für den Bau der zweiten Gotthardröhre belaufen sich gemäss aktueller Budgetierung auf rund 2 Milliarden Franken, die Bauarbeiten dauern etwa sieben Jahre, Inbetriebnahme Mitte 2029.

## Desinfektionsmittel: Verfügung Anmeldestelle Chemikalien 28.2.2020

über die Zulassung von Biozidprodukten zur Bewältigung von Ausnahmesituationen nach Artikel 30 der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten. Mit dieser Verfügung dürfen alle Akteure der Wirtschaft, die technisch dazu in der Lage sind Desinfektionsmittel mit der in der Verfügung dargestellten Rezeptur Herstellen und in Verkehr bringen. Von einzelnen Kantonen wurde irrtümlicherweise kommuniziert, dass dies nur für Apotheken und Drogerien gelte. Das BAG hat diese Berichte deshalb nicht dementiert, weil man einen allzu grossen Wildwuchs von dubiosen Anbietern nicht noch Vorschub leisten wollte. Diese Verfügung gilt zunächst bis zum 31. August 2020. Für Produkte, die unter dieser Verfügung in Verkehr gebracht werden sollen, ist besonders auch zu beachten, dass die Kennzeichnungsvorschriften und Gebrauchsanweisungen gemäss Punkt 3 der Verfügung abgefasst sind. Es gelten die Vorschriften für Kennzeichnung und Verpackung nach ADR.

## Freistellung für den Versand von Desinfektionsmitteln?

Luxemburg hat eine MLA initiiert, welche den Versand von Desinfektionsmitteln der UN 1170, 1219, 1987, 1993 der VG II und III vom ADR freistellt, wenn in Verpackungen von max. 5 Liter und nicht mehr als 240 Liter pro Beförderungseinheit versandt wird. Noch ist es offen, ob dieses MLA auch von der Schweiz mitunterzeichnet wird. Der Antrag wurde schon gestellt.

## Schweizer Gefahrguttag Luzern 18. Sept. 2020

Luzern freut sich auf Sie! Im Juni werden Sie die Einladung für die Teilnahme am Schweizer Gefahrguttag in Luzern erhalten, in der Hoffnung, dass die Tagung auch durchgeführt werden kann. Das Programm enthält spannende Themen!

- **Sicherungsplan / Terrorgefahr in der Schweiz**
- **Kapitel 1.3: Umsetzung für Betriebe und als Webinar**
- **Ausblick auf das ADR 2021**
- **SDR 2021 und GGBV**
- **Risikoanalyse am Beispiel des Simplon**
- **Gefahrgut nach USA: Welche Punkte müssen beachtet werden?**

Wie immer stehen hinter jedem der einzelnen Vorträge kompetente Referenten aus Wirtschaft und Behörde. Reservieren Sie das Datum und melden Sie sich bald an, denn die Anzahl Plätze ist auf 250 Teilnehmer begrenzt.

## Schweizer Sonderabfalltag: 9.10.2020 im Hotel Arte in Olten

Aufgrund der "ausserordentlichen Lage" seit Mitte März und der Unklarheit, wie sich die Situation entwickeln wird, erachtet EcoServe die Durchführung des Sonderabfalltages am 9. Juni 2020 als zu unsicher. Die Tagung wird deshalb auf den 9.10.2020 verschoben. Wie gewohnt werden aktuelle und abwechslungsreiche Themen präsentiert und diskutiert. Erstmals werden dieses Jahr die Referate für die Branchen-Kollegen der Suisse romande auch simultan übersetzt.

## Konsultation zur Revision des Gefahrgutrechts

Ab 1. Januar 2021 sollen das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) und damit zusammenhängend die Verordnung über die Beförderung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) geändert werden. Das ASTRA eröffnete am 22. April 2020 die Vernehmlassung und lädt die Kantone sowie interessierte Kreise und Verbände zu einer Stellungnahme ein. Für die Einreichung Ihrer Stellungnahme steht Ihnen ein Fragebogen zur Verfügung. Frist bis 1. Juni 2020.

-- <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/gefaehrlichegueter/revision.html>

## Fast 92 500 Schwerverkehrsfahrzeuge kontrolliert

Bern, 21.04.2020 - Im Rahmen der Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen wurden schweizweit 2019 insgesamt 92 481 Lastwagen, Busse und Lieferwagen kontrolliert. Es kam zu 20 652 Beanstandungen. In 5387 Fällen wurde die Weiterfahrt verweigert, bis das Fahrzeug oder die Ladung wieder den Vorschriften entsprachen oder der Chauffeur wieder fahrfähig war.

In den sieben Schwerverkehrskontrollzentren wurden 2019 insgesamt 31 192 Fahrzeuge kontrolliert. Insgesamt wurden 10 547 Beanstandungen festgestellt. In rund 10 Prozent der kontrollierten Fahrzeuge musste die Weiterfahrt verwehrt werden. Aufgeschlüsselt nach der Herkunft zeigt sich folgendes Bild: 4859 der kontrollierten Fahrzeuge stammten aus der Schweiz. Dabei wurden 1610 Beanstandungen festgestellt; 326 Fahrzeuge wurden stillgelegt. Bei den insgesamt 26 333 kontrollierten ausländischen Fahrzeugen wurden 8937 Beanstandungen festgestellt und 2927 Fahrzeuge stillgelegt.

Bei den mobilen Kontrollen wurden schweizweit 61 289 Fahrzeuge kontrolliert. Dabei wurden 10 105 Beanstandungen festgestellt und 2134 Fahrzeuge stillgelegt. 38 123 der kontrollierten Fahrzeuge stammten aus der Schweiz. Es wurden 6199 Beanstandungen festgestellt und 1344 Fahrzeuge stillgelegt. Bei den 23 166 kontrollierten ausländischen Fahrzeugen wurden 3906 Beanstandungen festgestellt und 790 Fahrzeuge stillgelegt.

Am meisten Beanstandungen gab es mit 9550 Fällen wegen Nichteinhalten von Abmessungen und Gewichten. In 6589 Fällen wurden technische Mängel festgestellt. 4319 Beanstandungen gab es im 2019 wegen Nichteinhalten der Arbeits- und Ruhezeiten. Abgenommen haben die Verstösse wegen Alkohol mit 110 im 2019 gegenüber 127 im Vorjahr und wegen **Missachtung der Vorschriften bei Gefahrguttransporten mit 214 im 2019 gegenüber 238 im 2018**. Zu beachten ist, dass an einem Fahrzeug oder bei einem Chauffeur mehrere Beanstandungen festgestellt werden können.

## **Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen**

Die Polizei kontrolliert im Rahmen ihres Grundauftrags regelmässig schwere Güterverkehrsfahrzeuge. Da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass dies nicht genügt, wurde 2001 mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen über die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen abgeschlossen. Das Konzept sieht Kontrollen in den derzeit sieben Schwerverkehrskontrollzentren (Mesolcina, Ostermündigen, Ripshausen, St. Maurice, Schaffhausen, Stans und Unterrealta) sowie mobile Kontrollen auf der Strasse vor. Die Fahrzeuge werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und kontrolliert. Die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen ist ein wichtiges Instrument der Verlagerungspolitik und hat den Nebeneffekt der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Insgesamt wendet das ASTRA jährlich ca. 27 Millionen Franken für die Intensivierung der Schwerverkehrskontrollen auf. Mit der Inbetriebnahme der Kontrollzentren Simplon (2020) und Giornico (2023) werden die jährlichen Kosten auf 34 Mio. CHF ansteigen. Spannend: Null Beanstandungen im Bereich Gefahrgut in den Kantonen FR, GE, NW, OW, SZ. Spitzenreiter mit 43 Beanstandungen SO. Quelle: ASTRA STATISTIK SCHWERVERKEHRS-KONTROLLEN

## **Ausnahmeregelungen zu den Prüfungsfristen für Kesselwagen**

Das RID regelt in Kapitel 6.8 die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen an Kesselwagen. Neben der offenen Frage der Regelung von betrieblich bedingten Ausnahmen rund um die Zwischenprüfungen bestehen drei weitere Ausnahmeregelungen.

Die Fristen für die Prüfungen sind im Kapitel 6.8 des RID wie folgt festgelegt:

*6.8.2.4.2 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind spätestens alle acht Jahre wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.*

*6.8.2.4.3 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind alle vier Jahre nach der erstmaligen Prüfung und jeder wiederkehrenden Prüfung Zwischenprüfungen zu unterziehen. Diese Zwischenprüfungen dürfen innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Jedoch darf die Zwischenprüfung zu jedem Zeitpunkt vor dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Wenn eine Zwischenprüfung mehr als drei Monate vor dem vorgeschriebenen Datum erfolgt, muss eine erneute Zwischenprüfung spätestens vier Jahre nach diesem Datum durchgeführt werden.*

So klar diese Bestimmungen sind, in der Praxis stossen sie auf Probleme bzw. machen Ausnahmeregelungen notwendig:

### **1. Stoffspezifische Ausnahmen**

Einzelne Stoffe können vom Grundprinzip abweichen. Beispielsweise sind dies Kesselwagen zum Transport giftiger Gase, für tiefgekühlte verflüssigte Gase oder für Brom.

### **2. Betrieblich bedingte Ausnahmen**

Die Zwischenprüfungen dürfen nach RID 6.8.2.4.3 innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden. Der Antrag aus Polen, dass innerhalb der Frist nur noch eine Entleerung erlaubt sein soll, löste deshalb eine Diskussion aus: Darf nur die Prüfung verschoben werden oder darf der Kesselwagen in dieser Zeit auch uneingeschränkt verwendet, d.h. befüllt und entleert und wiederbefüllt werden. Die abschliessende Erörterung in der Gemeinsamen Tagung steht noch aus, und die gegenwärtige Regelung bedeutet die uneingeschränkte Verwendung innerhalb der 3 Monatsfrist. Das ist dann auch die Antwort zur Prüfungsfrage des letzten Newsletters.

### **3. Eisenbahnverkehrsbedingte Ausnahmen**

Durch Verzögerungen im Betrieb (Trassenengpass, Rangierbahnhof, Lokomotivführermangel) kann es vorkommen, dass das Datum der Prüfung überschritten wird und ein ordnungsgemäss befüllter Kesselwagen plötzlich mit überschrittenem Prüfdatum im Zug eingereicht ist. Gäbe es hier keine Ausnahme, hätte dies erhebliche Konsequenzen: Der Zug müsste getrennt und der entsprechende Wagen ausgestellt werden. Es wäre eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde nötig oder der Inhalt müsste umgepumpt werden. Deshalb wurde per 1.1.2017 die Bestimmung in 4.3.2.3.7 angepasst: Sie erlaubt die Beförderung von Kesselwagen bis zu einem Monat nach Ablauf der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung. Ist die auf dem Kesselwagen angegebene Prüffrist für die Zwischenprüfung überschritten ist jedoch die unter Punkt 2 erörterte offene Frage relevant.

### **4. Beförderung zur ordnungsgemässen Entsorgung des Inhalts**

Sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, dürfen Kesselwagen, die schon vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, innerhalb höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist, noch zur Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemässen Entsorgung oder zum ordnungsgemässen Recycling genutzt werden. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahme hingewiesen werden.

### **5. Coronabedingte Ausnahmen:**

Siehe oben! Abweichend von den Vorschriften bleiben alle wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen an Kesselwagen und Tanks, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 endet, bis zum 30. August 2020 gültig. Diese Prüfungen müssen vor dem 1. September 2020 durchgeführt werden.